

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 49 vom 05. Dezember 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönau a. Königssee  
und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
zur Übertragung der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung  
für den Bereich „Kühroint“ in Schönau a. Königssee .....

1

#### Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts .....

2

#### Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing  
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2023 .....

3

#### Markt Berchtesgaden

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Berchtesgaden  
(Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 01.01.2024 .....

4

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Gemeinde Ainring  
über den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung  
des Bebauungsplanes „Ainring A“ mit integriertem Grünordnungsplan  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....

5

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde  
Ramsau b. Berchtesgaden (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 15.11.2023 .....

6

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 15.11.2023 .....

7

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufstellung des Bebauungsplans „Haberland Ost“;  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....

8

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönau a. Königssee und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Übertragung der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung für den Bereich „Kühroint“ in Schönau a. Königssee**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee und die Gemeinde Ramsau haben am 22.08.2023 / 29.08.2023 die nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen, welche vom Gemeinderat Schönau a. Königssee in öffentlicher Sitzung am 20.06.2023 und vom Gemeinderat Ramsau in öffentlicher Sitzung am 04.07.2023 genehmigt wurde.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 17.10.2023, Az. 25-0552, gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

### **Gemeinde Schönau am Königssee / Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönau a. Königssee und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur Übertragung der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung für den Bereich „Kühroint“ in Schönau a. Königssee**

Aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird zwischen

der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hannes Rasp

und

der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Herbert Gschoßmann

folgende

### **Zweckvereinbarung**

geschlossen.

#### **§1**

#### **Gegenstand und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Anwesen im Bereich Kühroint im Gemeindegebiet von Schönau a. Königssee sollen von der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden mit finanzieller Unterstützung aus dem Sonderförderprogramm „Berghütten“ an deren öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Aufgrund der geographischen Lage kann der Bereich Kühroint am umweltschonendsten und verkehrstechnisch sinnvollsten nur über die fast ausschließlich im Gemeindegebiet von Ramsau b. Berchtesgaden liegende Zufahrtsstraße und dem Fußweg von der Wimbachbrücke bis Kühroint erschlossen werden. Die Abwässer werden dann –überwiegend dem Trassenverlauf der Zufahrtsstraße, bzw. des Fußwegs, folgend- in das Abwassernetz der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden eingeleitet und im Weiteren der Kläranlage in Berchtesgaden zugeführt.
- (2) Im Zuge der Errichtung der Abwasserleitung soll der Bereich Kühroint über dieselbe Trassenführung auch mit einer Wasserversorgungsleitung, Strom und Breitband (Spartenträger Bayernwerk, Telekom) erschlossen werden. Auch die Wasserversorgung erfolgt dann aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
- (3) Von der Erschließungsmaßnahme der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden sind auf dem Gemeindegebiet von Schönau a. Königssee folgende Grundstücke der Gmrk. Forst Königssee betroffen:

Flnr. 307/1, Flnr. 307/2, Flnr. 300, Flnr. 302, Flnr. 305, Flnr. 305/2, Flnr. 306

Diese Grundstücke sind im Lageplan gem. § 3 rot dargestellt.

#### **§ 2**

#### **Inhalt der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee überträgt der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung für die in § 1 Abs. 3 genannten Grundstücke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Die Gemeinde Schönau a. Königssee überträgt der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gem. Art. 11 KommZG insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 05.08.2014 veröffentlicht im Amtsblatt LRA BGL vom 30. September 2014 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 31.03.2021 veröffentlicht im Amtsblatt des LRA BGL vom 06. April 2021 sowie die Abwasserabgabesatzung (EWS) vom 05.08.2014 veröffentlicht im Amtsblatt LRA BGL vom 30. September 2014 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung (BGS-EWS) vom 31.03.2021 veröffentlicht im Amtsblatt des LRA BGL vom 06. April 2021 auf die in § 1 Abs. 3 genannten Grundstücke zu erstrecken.

- (3) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden kann die zur Durchführung ihrer in Abs. 2 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie in ihrem eigenen Gemeindegebiet treffen. Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ist insoweit berechtigt, Herstellungsbeiträge, sowie evtl. künftige Ergänzungsbeiträge, zu erheben, sowie die anfallenden Benutzungsgebühren einzuheben.  
Dies beinhaltet auch das Recht, mit den betroffenen Anschlussnehmern Sondervereinbarungen nach den jeweils geltenden Satzungen der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde Schönau a. Königssee gestattet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke des Leitungsbaues und zum Betrieb der Leitungen.

### **§ 3 Lageplan**



### **§ 4 Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Änderungen oder eine Aufhebung der Zweckvereinbarung sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 22.08.2023  
Gemeinde Schönau a. Königssee

Ramsau b. Berchtesgaden, den 29.08.2023  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Hannes Rasp,  
Erster Bürgermeister

Herbert Gschossmann,  
Erster Bürgermeister

Bad Reichenhall, den 21. November 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landratsamt BGL

## Stadt Bad Reichenhall

### Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 vom 06.11.2023 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 23. November 2023  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

## Stadt Freilassing

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.780.000		49.391.500	51.171.500
die Ausgaben	1.780.000		49.391.500	51.171.500
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.654.650		12.278.790	13.933.440
die Ausgaben	1.654.650		12.278.790	13.933.440

#### § 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 4.950.000 Euro um 300.000 Euro reduziert auf neu 4.650.000 Euro.

#### § 3

Die Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke im Wirtschaftsplan 2023 werden nicht verändert. Sie betragen daher weiterhin 2.530.629 €.

#### § 4

Im Nachtragshaushalt bleibt die Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 42.165.000 Euro unverändert. Die Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke bleiben ebenfalls unverändert und betragen weiterhin 3.230.000 €

#### § 5

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

#### § 6

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro ).

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beim Eigenbetrieb Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Höhe von 100.000 € wird nicht geändert.

## § 7

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

## § 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Markt Berchtesgaden

### Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Berchtesgaden (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 01.01.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Marktes Berchtesgaden
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
<i>Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)</i>	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler
Anlagen des Grundstücks-eigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter dem Ausgangsventil.

#### § 4

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde

erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und

Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- <sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### Grundstücksbenutzung

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschten zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden



Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

- (1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde kann nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhrentschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 21. November 2023  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Ainring**

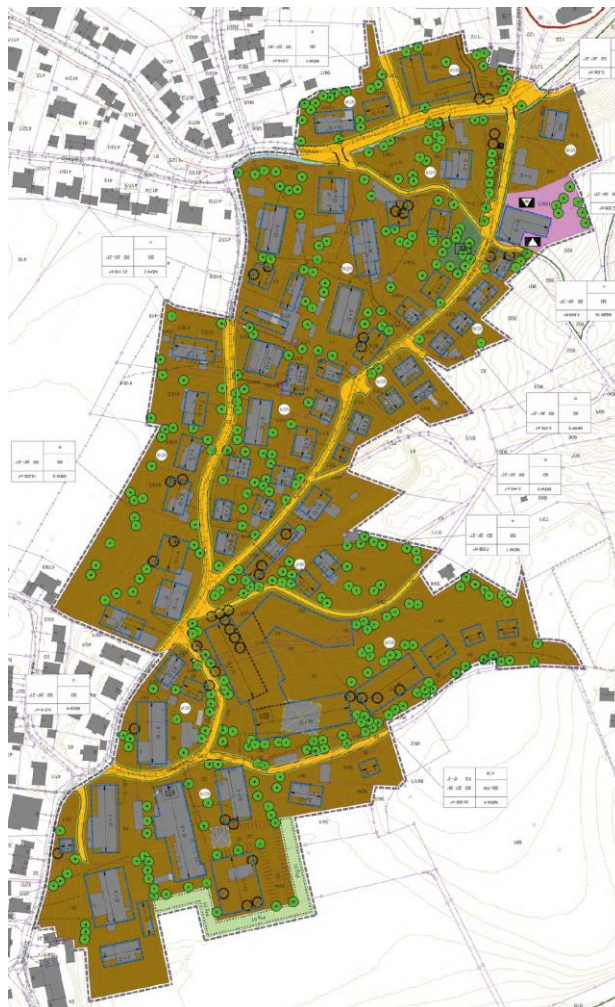
#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Ainring A“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Ainring A“ mit Grünordnungsplan im Regelverfahren neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich gekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Damit wird der aus dem Jahr 1995 rechtswirksame Bebauungsplan Ainring A vollständig überarbeitet. Der Planumgriff wird im Rahmen der Neuaufstellung auf ca. 11 Hektar geringfügig erweitert und beginnt im nördlichen Bereich in der Dorfstraße, Höhe Feldweg. Er schließt zunächst nur die westlich der Dorfstraße liegenden Grundstücke sowie Grundstücke am Rupertiweg, Am Alten Schulhaus bis zur Ulrichshögler Straße ein. Im östlichen Bereich des Planumgriffs werden die an der Dorfstraße liegenden Grundstücke Fl. Nr. 56/0, 419/3, 419/4, 418/3, 418/2, 418/1 und 418/5 miteinbezogen. Der Planumgriff endet im südlichen Bereich an der Fl.Nr. 395 (Dorfpark).

Mit der Neuaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nachverdichtungs- und Erweiterungsmöglichkeiten im Dorfgebiet Ainring und die geplanten Bauprojekte im nördlichen Bereich, als auch im südlichen Bereich des Planumgriffs geschaffen werden. Zusätzlich können durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ainring A baulich notwendige Entwicklungsmöglichkeiten eines im Norden ansässigen Hotel-Restaurant-Betriebes ermöglicht werden.

Im weiteren Verfahren wird der Planumgriff des Bebauungsplanes Ainring A um die beiden geplanten Bauprojekte, Hotel Ressort Berger auf den Fl. Nrn. 39, 41/1 und 63 Tfl. im Norden und das Seniorenwohnen Ainring auf den Fl. Nrn. 101 und 101/3 im Süden, verringert, da diese aus dem Regelverfahren ausgegliedert und als vorhabenbezogene Bebauungspläne weitergeführt werden.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtllich:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom

**06. Dezember 2023 – 19. Januar 2024**

für Jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde Ainring (Anhörung). Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) - Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Ainring A“ veröffentlicht.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 29.11.2023, die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung vom 10.11.2023, die schalltechnische Untersuchung vom 16.11.2023, das hydrotechnische Gutachten vom 16.11.2023, die Gefährdungsanalyse Mühlstätter Graben vom 16.11.2023 und die Verkehrsuntersuchung vom 07.07.2022.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform, vorrangig elektronisch an [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 29. November 2023  
Gemeinde Ainring

**Rosemarie Bernauer**, Zweite Bürgermeisterin

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 15.11.2023**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 5. August 2014** Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014

##### **§ 1 Änderung**

Der § 1 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
- (2) Abwässer aus den Grundstücken der Anwesen Mindler und Söldenköpl in der Gemeinde Bischofswiesen werden über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau mit entsorgt. Ebenso werden Abwässer folgender Grundstücke der Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau entsorgt: FINr. 300, FINr. 302, FINr. 305, FINr. 305/2, FINr. 306, FINr. 307/1, FINr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. November 2023  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 15.11.2023**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. August 2014** Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014

##### **§ 1 Änderung**

Der § 1 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
- (2) Ausgenommen sind die Anwesen Berchtesgadener Straße 91 und 93. Die Wasserversorgung übernimmt dort die Gemeinde Bischofswiesen. In die Wasserversorgung eingeschlossen sind folgende Grundstücke der Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee: FINr. 300, FINr. 302, FINr. 305, FINr. 305/2, FINr. 306, FINr. 307/1, FINr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. November 2023  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

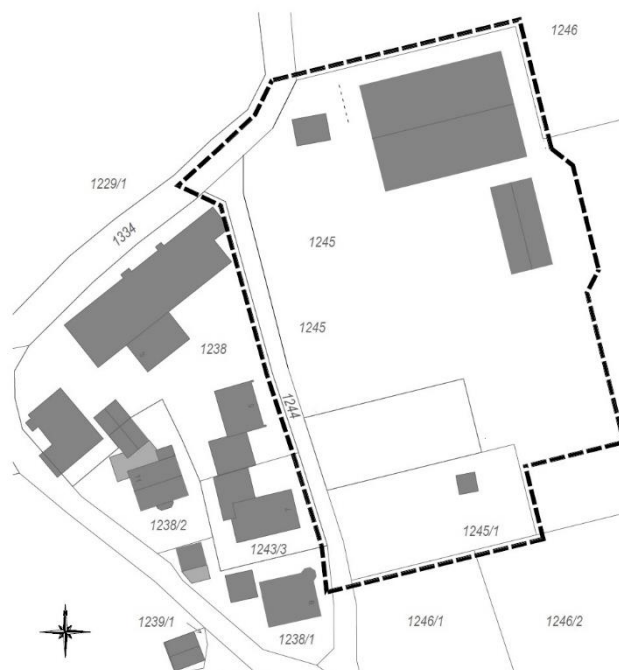
---

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Haberland Ost“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 09.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Haberland Ost“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 1245/1, 1245/2 und Teilflächen der Flurnummern 1244, 1245 und 1334 Gemarkung Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die Errichtung von zwei Wohnhäusern zu ermöglichen und die Entwicklung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes bzw. dessen mögliche gewerbliche Nachnutzung zu regeln.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.10.2023 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit

**vom Mittwoch, 13. Dezember 2023 bis einschließlich Montag, 29. Januar 2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 31.10.2023 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 28.11.2023
Wasser	Umweltbericht vom 31.10.2023
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 31.10.2023 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 28.11.2023
Klima und Luft	Umweltbericht vom 31.10.2023 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 28.11.2023
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 31.10.2023 Schalltechnische Stellungnahme vom 03.08.2022 Stellungnahme Landratsamt BGL vom 28.11.2023

Orts- und Landschaftsbild

Umweltbericht vom 31.10.2023  
Stellungnahme Landratsamt BGL vom 28.11.2023

Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht vom 31.10.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 29. November 2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---